

Satzung



Schulförderverein der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg e. V. c/o GS „Carl Böhme“, Friedeburger Straße 17, 09599 Freiberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Schulförderverein Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis 31.07.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, des Sports, Kunst und Kultur, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und Sachmitteln für

- die Bewahrung und Entwicklung der Gleichstellung und Chancengleichheit aller an der Grundschule „Carl Böhme“ angemeldeter Schüler und Schülerinnen unabhängig von sozialer Herkunft und religiöser Herkunft .
- die Bewahrung, Entwicklung und Förderung der schulischen Traditionen an der Grundschule „Carl Böhme“.
- das Eintreten für die ständige Verbesserung der Ausstattung und der baulichen Gegebenheiten der Grundschule „Carl Böhme“.
- die Entwicklung und Unterstützung der Förderung des kulturellen, geistigen und sportlichen Lebens an der Grundschule „Carl Böhme“, die Integration des Einzugsgebietes der Schule sowie die Förderung des gemeinsamen außerschulischen Lebens von Schülern, Schülerinnen, ihren Angehörigen sowie Lehr- und Betreuungspersonal .
- die Kontaktpflege zu allen Personen (z.B. ehemalige Schüler), Vereinen, Organisationen und Körperschaften, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und unterstützend wirksam werden können.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Nur aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

3. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

4. Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der ersten Jahresgebühr wirksam.

6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Grundschule Carl Böhme in Freiberg Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Auflösung, Austritt, oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied vertritt die Interessen der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg.

3. Soweit es in seinen Kräften steht, unterstützt jedes Mitglied die Veranstaltungen der Grundschule „Carl Böhme“ und des Fördervereins der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragssatzung des Schulfördervereins der GS „Carl Böhme“ festgehalten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Sitzungsleiters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Beschluss und Änderung der Beitragssatzung,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 4 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt

- in Textform als Email an die letzte bekannte Adresse,
- als Mitteilung auf der Homepage des Vereins,
- schriftlich an die letzte bekannte Adresse für Mitglieder, die eine schriftliche Benachrichtigung beantragt haben

unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Freiberg, den 08. April 2013